

Keine Vorfälligkeitsentschädigung wenn Banken Kredite kündigen

Wenn Verbraucher die vereinbarten Raten nicht mehr bezahlen können, folgt meistens eine Kreditkündigung durch die Bank. Diese Kündigungen sind in manchen Fällen unwirksam, häufig aber rechtens.

Allerdings hat der BGH hierzu Anfang 2016 entschieden, dass auch im Falle einer rechtswirksamen Kündigung seitens der Bank in der Regel keine Vorfälligkeitsentschädigung geltend gemacht werden darf. Für Verbraucher findet sich für diesen Fall eine Spezialregelung in § 497 BGB. Danach darf die Bank lediglich die dort vorgesehenen Verzugszinsen geltend machen, jedoch keine darüber hinausgehende zusätzliche Entschädigung.

Trotz dieses Urteils werden von Banken regelmäßig auch bei eigenen Kündigung sehr hohe Vorfälligkeitsentschädigungen verlangt und auch - häufig im Wege der Zwangsversteigerung - realisiert, dies jedoch zu Unrecht. Wir haben daher in letzten Monaten oftmals erreichen können, dass die Banken auf die Vorfälligkeitsentschädigung verzichtet oder eine bereits empfangene Vorfälligkeitsentschädigung zurück gezahlt haben.

Ansprechpartner sind insoweit unsere auf Bankrecht spezialisierten Kollegen, Rechtsanwalt [Amadeus Greiff](#) sowie Rechtsanwalt [Pascal Wichary](#).